

Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug

E-Rechnungs-Hotline: 0800 / 221 223

Im Rahmen einer Informationsoffensive der Wirtschaftskammer Österreich werden Unternehmen gratis zum Thema E-Rechnung und Digitale Signatur beraten.

Gesetzliche Grundlagen

Bis zur gesetzlichen Verankerung der elektronischen Rechnung (ab 2003) konnte eine Rechnung, die den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, nur eine Urkunde, somit ein **Schriftstück** sein. Dieses konnte persönlich übergeben, als Brief geschickt oder gefaxt werden.

Aufgrund einer **EU-Richtlinie**, die die Mitgliedstaaten bis zum 1.1.2004 in innerstaatliches Recht umzusetzen hatten, können Rechnungen bei Zustimmung des Empfängers auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet sind.

Das Umsatzsteuergesetz (seit 1.1.2003), eine Verordnung vom 23.12.2003 sowie ein Erlass vom 13. Juli 2005 schaffen in Österreich den rechtlichen Rahmen, um den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers zu gewährleisten.

Voraussetzungen

Will ein Unternehmer seine Rechnungen ausschließlich elektronisch übermitteln, ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese **Zustimmung** keiner besonderen Form bedarf.
- Die **Echtheit der Herkunft** und die **Unversehrtheit des Inhaltes** einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden.
- Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der **Rechnungsbestandteile** müssen eingehalten werden.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes sind gewährleistet, wenn die Rechnung mit einer (sog. "sicheren" oder "fortgeschrittenen") **digitalen Signatur** versehen ist und auf einem **Zertifikat** eines Zertifizierungsanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht. Nur so wird die Rechnung gegen nachträgliche Veränderungen geschützt und für den Rechnungsempfänger ist der Absender der Rechnung erkennbar.

Achtung:

Nur ordnungsgemäß signierte elektronische Rechnungen berechtigen den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug!

Gutschriften können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Beispiel:

Sie senden an den österreichischen Unternehmer B eine Rechnung über eine Inlandslieferung als pdf - Datei. B erhält keine zusätzliche Rechnung in Papierform.

Da die pdf - Datei nicht mit einer sicheren oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist, sind für B die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht gegeben (auch nicht, wenn das Dokument ausgedruckt wird).

Die Erstellung von elektronischen Rechnungen

Möchte ein Unternehmer Rechnungen auf elektronischem Wege übermitteln, sind folgende Schritte zu beachten:

- Der Unternehmer wendet sich an einen **Zertifizierungsanbieter**, der die vom Gesetz geforderten sicheren oder fortgeschrittenen Signaturzertifikate anbietet. Derzeit sind dies in Österreich die Firma A-Cert (<http://www.a-cert.at>), die Firma A-Trust (<http://www.atrust.at>) sowie die Firma xyzmo Software GmbH (<http://www.xyzmo.com>). Bei einer fortgeschrittenen Signatur wird kein Kartenlesegerät benötigt!
- Der nächste Schritt ist die Installation einer passenden **Software**, wobei hier bereits Lösungen erhältlich sind, die von der manuellen Signatur von einzelnen Rechnungen im pdf-Format bis zu automatischen Massensignaturen für größere Rechnungsvolumen reichen.
- Es können auch mehrere Rechnungen in einer Datei zusammengefasst werden, wobei diese Datei mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen werden muss.
- Der Gesetzgeber verlangt sowohl eine **Dokumentation** des Signaturverfahrens als auch eine **Archivierung** auf Rechnungserstellerseite, was ebenfalls durch die Software gewährleistet werden muss.
- Der Unternehmer kann die elektronische Rechnungserstellung auch an einen externen Dienstleister **auslagern**.

Hinweis:

Die Grundüberlegung, Rechnungen nur auf elektronischem Wege zu übermitteln, wird vorab eine betriebswirtschaftliche sein. Die **Kosteneinsparung** gegenüber Papierrechnungen kann durchaus auch für Klein- und Mittelbetriebe ein Argument für den Umstieg sein. Unter www.e-rechnungen.at finden Sie ein Online-Beratungstool, das eine erste Abschätzung abgibt, ob E-Billing für Ihr Unternehmen Sinn macht und worauf Sie bei der Umstellung achten sollten.

Der Empfang von elektronischen Rechnungen

Beim Empfang von elektronischen Rechnungen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitale Signatur muss auf ihre Gültigkeit überprüft werden (siehe unten).
- Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg **zustimmen**. Es sind auch die AGB des Lieferanten zu beachten, wo die Übersendung auf elektronischem Weg bereits enthalten sein kann. Auch konkludente Zustimmung (tatsächliches Praktizieren) genügt.
- Die übermittelten Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger - wie auch im Falle des Erhalts von Papier - 7 Jahre lang **aufzubewahren** (z.B. CD, DVD). Der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten ist Teil der Rechnung!
- Im Falle einer Prüfung sind diese Daten dem Finanzamt bereitzustellen, wobei bei der Vorlage beim Finanzamt zum vorläufigen Nachweis auch ein Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht.
- Der Ausdruck auf Papier beseitigt jedoch nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung der elektronisch übermittelten Daten!

Achtung:

Nur wenn eine elektronisch übermittelte Rechnung eine gültige digitale Signatur aufweist, ist der Vorsteuerabzug möglich. Darüber hinaus müssen jedenfalls alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten sein. Näheres dazu und über die Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung finden Sie, in unserem Infoblatt: "Erfordernisse einer Rechnung".

Die Überprüfung der elektronischen Signatur bei einer signierten pdf-Datei

Signierte pdf-Dateien können wie folgt überprüft werden:

- **Überprüfung bei einer unsichtbaren Signatur:**
Beim Klicken auf den Reiter „Unterschriften“ oder „signatures“ links neben dem Dokument öffnet sich ein Infofenster mit den Signaturdaten.
- **Überprüfung bei sichtbarer Signatur:**
Auf dem Dokument befindet sich ein Feld mit Signaturinformationen (Unterschriften). Durch Klicken auf dieses Feld erscheint ein Infofenster, das den Gültigkeitsstatus der Signatur angibt.

Faxrechnungen

Bis zum Ende des Jahres 2009 können Rechnungen unsigniert mittels Telefax übermittelt werden. Danach sind auch Faxrechnungen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.

EDI-Lösungen (Elektronischer Datenaustausch)

Wenn Unternehmen, die miteinander in dauerndem Geschäftsverkehr stehen, Rechnungen durch elektronischen Datenaustausch übermitteln, ist zusätzlich pro Abrechnungsperiode eine **zusammenfassende Rechnung auf Papier** erforderlich **oder** es wird unter den obigen Voraussetzungen (digitale Signatur, Zertifikat) eine zusammenfassende Rechnung auf **elektronischem Weg** übermittelt.

Elektronische Rechnungen „über die Grenze“

Die geschilderten Vorschriften zu elektronischen Rechnungen sind nur relevant, wenn es um den Vorsteuerabzug in Österreich geht.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer tätigt eine innergemeinschaftliche (ig) Lieferung nach Deutschland. Muss er die deutschen Rechtsvorschriften zur elektronischen Rechnung beachten?

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist unter der Voraussetzung, dass der deutsche Kunde unter einer ausländischen UID-Nummer auftritt, steuerbefreit. Die Frage des Vorsteuerabzuges für den Kunden stellt sich somit nicht. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Signatur in Deutschland sind nur dann zu beachten, wenn in Deutschland geliefert wird (z.B.: Verkauf einer ausgestellten Maschine anlässlich einer Messe in München).

Beispiel:

Der deutsche Unternehmer D erbringt eine innergemeinschaftliche Warenlieferung an einen österreichischen Unternehmer. Die Rechnungslegung erfolgt als unsignierte pdf-Datei.

Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Deutschland nach Österreich ist Lieferort Deutschland (Beginn der Beförderung/Versendung). Aus österreichischer Sicht ist es nicht erforderlich, dass die Rechnung signiert ist. Die Erwerbsbesteuerung in Österreich mit gleichzeitigem Vorsteuerabzug ist nicht von der Rechnung abhängig.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft anlässlich einer Verkaufsaustellung in Slowenien eine Maschine. Er möchte seinem Kunden S eine elektronische Rechnung ausstellen.

Da es sich um eine slowenische Inlandslieferung handelt, muss sich der österreichische Unternehmer mit den Vorschriften des slowenischen Umsatzsteuergesetzes vertraut machen. Sollte für den Vorsteuerabzug des Kunden eine Signatur erforderlich sein, muss der österreichische Unternehmer die Rechnung entsprechend ausstellen.

Beispiel:

Ein italienischer Unternehmensberater I erbringt für einen österreichischen Unternehmer eine Beratungsleistung. Er übermittelt eine unsignierte elektronische Rechnung.

Da es sich hier um eine so genannte Empfängerortleistung handelt, stellt I eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Der österreichische Unternehmer übernimmt die Steuerschuld (Reverse Charge) mit gleichzeitigem Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug beim Reverse Charge ist nicht von der Rechnung abhängig! Somit ist aus umsatzsteuerlicher Sicht die Abrechnung ohne Signatur möglich.

Hinweis:

Die Erfordernisse hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Es gibt Länder, bei denen eine Signatur nicht erforderlich ist (derzeit z.B. Großbritannien, Finnland). Andere Länder, wie Deutschland oder Slowenien, haben wiederum sehr hohe Sicherheitsanforderungen bei der Signatur elektronischer Rechnungen.

Rechtsgrundlagen

§ 11 Abs 2 UStG 1994
VO, BGBl. II Nr. 583/2003 v. 23.12.2003
Umsatzsteuerrichtlinien RZ 1557, 1561-1570

Links

<http://wko.at/e-business/e-rechnung/start/start.htm>

Diese Website bietet einen guten Einstieg in das Thema E-Rechnung. Sie finden aktuelle Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen zu diesem Thema.

<http://www.ebinterface.at>

Unter diesem Link finden Sie wichtige Infos zum österreichischen XML-Rechnungsstandard ebInterface, der Standardschnittstelle zur elektronischen Rechnungsstellung für Enterprise Resource Planning (ERP) und Finanzbuchhaltungssysteme (FIBU).

<http://www.a-cert.at>

<http://www.atrust.at>

Stand: Oktober 2008

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Ust)

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.